OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-080008/30/ER**

Datum: **Linz, 12. Juni 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme des Hundes „C__" am 17. Februar 2025 an der Adresse D-Straße nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Punkte
- **Mithilfe der Feuerwehr**
- **Betreten des Balkons**
- **versuchtes Eindringen in die Wohnung**
- **die Art und Weise der Begehung der Wohnung sowie**
- **das Fehlen einer bescheidmäßigen Grundlage**

als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Punktes
- **Androhung, die Hündin zu erschießen**

als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 31. März 2025 erhob die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) rechtsfreundlich vertreten Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme des Hundes „C__" am 17. Februar 2025 an der Adresse D-Straße unter Mithilfe der Feuerwehr. Die Bf brachte Rechtsverletzungen durch die Mithilfe der Feuerwehr, das Betreten ihres Balkons und das versuchte Eindringen in ihre Wohnung, die Art und Weise der Begehung ihrer Wohnung, die Androhung, die Hündin zu erschießen sowie das Fehlen einer bescheidmäßigen Grundlage vor. Es wurde beantragt, die angefochtene Maßnahme für rechtswidrig zu erklären, der Bf bzw einer Vertrauensperson den Hund zurückzustellen und das Land zum Kostenersatz zu verpflichten. Begründend führte die Bf im Wesentlichen Folgendes aus:
Am 28. Dezember 2023 sei vom Magistrat Linz ein Bescheid gegen die Bf erlassen worden, mit der ihr die Haltung ihrer Hündin „C__" untersagt worden sei; dieser sei angefochten worden. Die Beschwerde dagegen sei mit Erkenntnis des LVwG Oberösterreich, GZ: LVwG-050309/5/ER vom 16. Juli 2024, abgewiesen worden, weshalb der Bescheid des Magistrats in Rechtskraft erwachsen sei. Der Bf sei aufgetragen worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses, dem Magistrat Linz nachzuweisen, dass sie nicht mehr als Halterin der Hündin „C__" fungiert. Die Bf habe am 20. August 2024 beim Magistrat Linz die Abmeldung als Halterin der Hündin eingebracht. Der Lebensgefährte der Bf habe am selben Tag seine Anmeldung als neuer Halter der Hündin „C__" eingereicht, in der er angegeben habe, die Hündin seit Juli 2024 zu halten. Er habe diese Anmeldung beim Magistrat Linz am 2. September 2024 wiederholt. Ergänzend dazu habe er am 29. August 2024 eine bis 1. September 2029 laufende Haftpflichtversicherung für die Hündin abgeschlossen. Des Weiteren sei der Lebensgefährte durch die Eintragung in die Heimtierdatenbank als Halter registriert worden. Da der Lebensgefährte der Bf laut Aussage des Magistrates Linz vom 19. Mai 2025 keinen erweiterten Sachkundenachweis vorgelegt habe, sei er laut dem Magistrat Linz nicht als neuer Halter der Hündin angemeldet worden, von welchem Umstand die Bf aber erst am Tag der Abnahme ihrer Hündin in Kenntnis gesetzt worden sei. Auch sei ihr nicht bekannt, dass ihr Lebensgefährte davon informiert worden wäre. Am 21. Jänner 2025 sei durch den Magistrat Linz festgestellt worden, dass der Lebensgefährte der Bf für unbestimmte Zeit in der E__ untergebracht worden sei und dass sich die Hündin „C__" bei der Bf befinde. Am 22. Jänner 2025 habe sich eine gute Freundin des Lebensgefährten der Bf, Frau F__, per E-Mail an den Magistrat Linz gewandt, um zu fragen, ob es möglich wäre, die erweiterte Sachkunde zu absolvieren und die Hündin „C__" aufgrund des Aufenthaltes des Lebensgefährten der Bf in der E__ auf sich anmelden zu können.

Laut Magistrat Linz sei am 3. Februar 2025 eine Kontrolle durch den Erhebungsdienst erfolgt, bei der festgestellt worden sei, dass sich die Hündin „C__" nicht bei Frau F__ aufhalte und dass diese im Zuge der Kontrolle angeblich angegeben habe, die Hündin bei sich aufnehmen und sie noch in derselben Woche auf sich anmelden zu wollen. Der Anweisung sich mit dem Magistrat Linz in Verbindung zu setzen, habe Frau F__ nach den Angaben des Magistrats nicht entsprochen.
Am 10. Februar 2025 sei eine neuerliche Kontrolle bei Frau F__ durchgeführt worden, bei der diese angeblich angegeben habe, die Hündin doch nicht zu sich nehmen zu wollen.
Am 11. Februar 2025 solle sich Frau F__ laut dem Magistrat Linz erneut an diesen gewandt haben, um nachzufragen, ob ihrer Bekannten möglichweise eine Frist zum Nachholen der erweiterten Sachkunde gewährt werden könnte. Frau F__ sei im Zuge dessen anscheinend mitgeteilt worden, dass sie in dem gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung hätte.
Am 11. und 12. Februar 2025 sei es laut Angaben des Magistrats Linz zu unangekündigten und vergeblichen Abnahmeversuchen bei der Bf gekommen.

Am 17. Februar 2025 um ca 10.00 Uhr vormittags sei der Bf an ihrer Wohnadresse im Beisein der Frau F__ von Beamten des LPD Oberösterreich, einem Feuerwehrmann und einem Mitarbeiter des Magistrats Linz ihre Hündin „C__" abgenommen worden. Die Bf habe um ca. 10.00 Uhr vormittags zwei ihr unbekannte Personen auf dem Balkon ihrer Wohnung im zweiten Stock bemerkt, die versucht hätten, in ihre Wohnung einzudringen. Kurz darauf sei so massiv an ihre Wohnungstür geklopft worden, dass es den Anschein gehabt habe, diese könnte eingetreten werden. Weiters sei die Beschwerdeführerin lautstark dazu aufgefordert worden, die Wohnungstüre zu öffnen, was sie aus Angst und Unsicherheit auch getan habe. In der Folge hätten vier Personen, darunter zwei Polizeibeamte, mit einem Schutzschild „bewaffnet" gewaltsam die Wohnung betreten. Die Bf habe deutlich darauf hingewiesen, dass sie der Betretung der Wohnung nicht zustimme, was jedoch ignoriert worden sei. Die Bf sei sodann von zwei Polizeibeamten gegen ihren Willen in ihr Badezimmer geführt worden, wo ihr aufgetragen worden sei sich zu beruhigen. Eine Polizeibeamtin sei mit einer Mitarbeiterin des Magistrates mit Frau F__ ins Wohnzimmer gegangen, wo diese Frau F__ sinngemäß darüber informiert habe, dass es besser sei, den Beamten den Hund mitzugeben, da es erlaubt wäre, den Hund zu erschießen. Dies habe Frau F__ dazu veranlasst, die Hündin an einen Polizeibeamten und einen Feuerwehrmann zu übergeben, die die Hündin aus der Wohnung entfernt hätten. Dies sei geschehen, noch während sich die Bf im Badezimmer aufgehalten habe.
Erst nach erfolgter Abnahme sei ein Mitarbeiter des Magistrats erschienen, der ohne Kommentar den Bescheid aus dem Jahr 2023 auf ihren Wohnzimmertisch gelegt habe und dann mit allen anderen Einsatzkräften die Wohnung verlassen habe. Die Bf habe mehrfach nach einem Bescheid oder einer rechtlichen Grundlage für die Abnahme gefragt, ihr sei aber kein Bescheid, außer jener aus dem Jahr

2023, der ihr wortlos auf den Wohnzimmertisch gelegt worden sei, überlassen worden. Es seien auch keine Gründe dafür genannt, warum es zur sofortigen Abnahme der Hündin gekommen sei. Ihr sei lediglich mitgeteilt worden, dass ihr die Haltereigenschaft entzogen worden sei.
Die Bf habe aber mehrfach betont, nicht mehr Halterin der Hündin zu sein. Weiters habe sie angegeben, dass sie mit der Hündin gerade die Alltagstauglichkeitsprüfung bei der Hundeschule absolviere, mit der sie auch während der Amtshandlung telefoniert habe, um zu bestätigen, dass sie mit der Hündin an dem Kurs teilnimmt. Bei der Amtshandlung sei kein Amtstierarzt vor Ort gewesen. Obgleich sich die Bf mehrfach erkundigt habe, sei ihr nichts über die Verbringung des Hundes mitgeteilt worden.

Zur Abnahme der Hündin hätten die Polizeibeamten und ein Feuerwehrmann sowie ein Magistratsmitarbeiter nach sehr vehementem Klopfen und der Mitnahme eines Schutzschildes die Wohnung der Bf betreten. Zwei Personen hätten sich am – im zweiten Stock befindlichen - Balkon befunden und versucht, in die Wohnung einzudringen. Dieser Befehl sei ohne bescheidmäßige Deckung und gegen den Willen der Bf erfolgt. Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG sei jeder beschwerdelegitimiert, der behauptet, durch die Maßnahme in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Die Bf sei durch die Abnahme der Hündin „C__" und dem Betreten ihrer Wohnung durch den Magistrats- und die Polizeibeamten sowie einen Feuerwehrmann in ihren Rechten auf Eigentumsfreiheit gem Art 5 StGG, Art 1 1. ZP- EMRK und Art 17 GRC und Achtung des Privat- und Familienlebens gem Art 8 EMRK und Art 7 GRC verletzt worden.

Es sei zwar grundsätzlich rechtmäßig, Organe der Bundespolizei bei der Abnahme hinzuzuziehen, jedoch sei im Oö. Hundehaltergesetz 2024 (Oö.HHG) nicht geregelt, dass auch die Hinzuziehung von Organen der Feuerwehr rechtmäßig ist. Bei der Maßnahme der Hundeabnahme sei somit die Teilnahme eines Mitgliedes der Feuerwehr unzulässig gewesen.
Die Bf habe um ca. 10.00 Uhr bemerkt, dass sich zwei ihr unbekannte Personen auf ihrem Balkon befunden hätten, die versucht hätten, in ihre Wohnung einzudringen; kurz danach sei heftig an ihre Wohnungstür geklopft worden. Da die Polizeibeamten an der Wohnungstür geklopft hätten und die Bf den Beamten nach der lautstarken Forderung, die Türe zu öffnen ängstlich und verunsichert geöffnet habe, erschließe sich die Notwendigkeit nicht, dass zwei Beamte versuchten, sich über die – im zweiten Stock gelegene – Balkontüre Eintritt in die Wohnung zu verschaffen. Dies widerspreche dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 29 SPG, da das alleinige Anklopfen an der Wohnungstür bereits eine ausreichende Handlung dargestellt habe. Dies widerspreche auch § 13 Abs 4 Oö.HHG, in dem von einer Betretung der Liegenschaft und Räumlichkeiten lediglich in einem notwendigen Umfang die Rede sei.
Von den Beamten sei so heftig an die Wohnungstür geklopft worden, dass es den Anschein gehabt habe, die Türe würde eingetreten, was die Bf sowohl verunsichert

als auch geängstigt habe. Außerdem hätte die Bf nach Öffnung die weitere Betretung der Wohnung verweigert, was von den Beamten ignoriert worden sei. Gemäß § 13 Abs 4 Oö.HHG sei das Betreten von Liegenschaften oder Räumlichkeiten gestattet, wenn dies einen notwendigen Umfang darstellt; es hätte hier aber gereicht, die Bf zu bitten, die Hündin den Beamten vor der Türe auszufolgen. Die Bf habe außerdem mehrfach nach dem Grund der Maßnahme gefragt und ob diese bescheidmäßig abgesichert sei. Sie habe darauf aber keine Auskünfte erhalten. Gemäß § 30 Abs 1 Z 1 SPG stehe es einer von einer Maßnahme betroffenen Person zu, über den Anlass und Zweck des Einschreitens informiert zu werden. Dem sei aber nicht nachgekommen worden.
Der anwesenden Frau F__ sei von einer Polizeibeamtin dazu geraten worden, die Hündin freiwillig an die Beamten auszufolgen, da sie ansonsten dazu berechtigt wären, die Hündin zu erschießen. Gemäß § 13 Abs 3 Oö.HHG sei eine schmerzlose Tötung des Hundes bei besonderer Gefährlichkeit des abgenommenen Hundes nur dann vorgesehen, wenn das durch die Bezirksverwaltungsbehörde bescheidmäßig angeordnet worden sei. Aus dem gesamten Sachverhalt und behördlichem Aktenstand ergebe sich aber weder eine besondere Gefährlichkeit, noch dass ein entsprechender Bescheid erlassen worden wäre. Aufgrund der Androhung der Tötung der Hündin habe sich Frau F__ dazu gezwungen gefühlt, die Hündin an die Beamten auszufolgen.
Der Bf sei ferner kein Grund für die unverzügliche Abnahme der Hündin genannt worden, sondern ihr lediglich kommentarlos nach erfolgter Abnahme der Hündin ein Bescheid aus dem Jahr 2023 von einem Magistratsmitarbeiter auf den Wohnzimmertisch gelegt worden. Die Gültigkeit des Bescheides aus dem Jahr 2023 werde nicht angezweifelt, zumal dieser durch ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aus dem Jahr 2024 bestätigt worden sei. Allerdings sei die Bf nachweislich der Verpflichtung nachgekommen, bis spätestens 23. August 2024 den Nachweis zu erbringen, dass sie nicht mehr Halterin der Hündin „C__" ist, zumal am 20. August 2024 beim Magistrat Linz die Abmeldung der Hundehaltung eingegangen sei und der Lebensgefährte der Bf am selben Tag eine Anmeldung als Hundehalter der Hündin vorgenommen habe. Diese Anmeldung habe er am 2. September 2024 erneut bestätigt. Außerdem habe er am 29. August 2024 eine Haftpflichtversicherung für die Hündin abgeschlossen. Es sei der Bf nie zur Kenntnis gebracht worden, dass ihre Abmeldung als Hundehalterin nicht rechtmäßig wäre. Außerdem hätten die Bf und ihr Lebensgefährte davon ausgehen können, dass diesem aufgrund seiner Eintragung in die Heimtierdatenbank eine rechtswirksame und gesetzeskonforme Haltereigenschaft zugekommen sei. Andernfalls hätte er nicht in der Heimtierdatenbank registriert werden dürfen. Die Richtigkeit dieser Behauptung sei auch dadurch belegt, dass seitens der Behörde die erfolgte Registrierung in weiterer Folge gelöscht worden sei, wozu um Übermittlung des Aktes ersucht werde. Aufgrund der Inhaftierung des Lebensgefährten der Bf im Dezember 2024 habe sich diese gezwungen gesehen, die Hündin interimistisch in Folge einer Notsituation zu beaufsichtigen. Für die Bf sei es nicht ersichtlich gewesen, dass sie

durch die Pflege und Obhut der Hündin dadurch wieder als Hundehalterin gewertet wurde, da sie in gutem Glauben angenommen habe, dass ihr Lebensgefährte noch immer der rechtmäßige Halter der Hündin sei und sie diese nur für kurze Zeit beaufsichtige. Da der Lebensgefährte der Bf keine bescheidmäßige Untersagung der Hundehaltung erhalten habe, sei keinem der beiden bewusst gewesen, hier eine Verwaltungsübertretung zu begehen, da in keinem Schreiben oder Bescheid des Magistrats Linz davon die Rede gewesen sei, dass sie die Hündin nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen dürfe, wenn dies – in Folge einer Notsituation – erforderlich sei. Die Bf sei gutgläubig gewesen, da ihr ja die Hundehaltung mit Bescheid entzogen worden sei und sie somit damit rechnen habe können, dass eine Unmöglichkeit der Anmeldung auf den Lebensgefährten von Seiten des Magistrats Linz mitgeteilt werden würde. Derartiges sei zu keiner Zeit erfolgt.
Ferner habe Frau F__ ausdrückliche ihre Bereitschaft zur Haltung der Hündin bekundet, in der Annahme, dass der Lebensgefährte der Bf der Halter der Hündin ist.

Die Bf sei in ihren Grundrechten auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK und Art 7 GRC verletzt worden, da jeder Mensch ein Grundrecht darauf hat, dass die Privatsphäre und Wohnung geachtet wird. Durch das gesetzwidrige Zuziehen eines Organs der Feuerwehr, dem Betreten des Balkons vor Anklopfen an der Wohnungstür und das Betreten der Wohnung der Bf ohne deren Einwilligung und Möglichkeit eines gelinderen Mittels sei dieses Grundrecht der Bf verletzt worden.
Ferner sei die Bf in ihren Grundrechten auf Eigentumsfreiheit gemäß Art 5 StGG, Art 1 1. ZP-EMRK und Art 17 GRC verletzt worden. Durch die Androhung der möglichen Tötung der Hündin „C__" im Falle des Nicht-Kooperierens mit den Beamten sei die Verletzung bzw Vernichtung des Eigentums der Bf in den Raum gestellt worden. Bezüglich des Fehlens der behördlichen Grundlage sei die Bf in ihrem Grundrecht auf Eigentumsfreiheit verletzt worden, da sie in dem guten Glauben gewesen sei, dass ihre Abmeldung als Hundehalterin und Haltebekanntgabe ihres Lebensgefährten samt Bestätigung einer aufrechten Haftpflichtversicherung für die Hündin „C__" erfolgreich gewesen sei und es deshalb auch zu keiner Abnahme kommen würde, die den Verlust ihres Eigentums zur Folge hat.

Die Bf beantragte, den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig erklären, der Bf bzw der benannten Vertrauensperson die Hündin „C__" zurückstellen und zu erkennen, das Land Oberösterreich sei schuldig, die der Bf erwachsenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.

I.2. Mit Schreiben vom 1. April 2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage des bezughabenden

Verwaltungsakts auf und lud die belangte Behörde ein, eine Gegenschrift zu erstatten.
Mit Schriftsatz vom 24. April 2025 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift und legte den bezughabenden Akt vor.
In der Gegenschrift führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf am 8. August 2024 vom Magistrat der Stadt Linz aufgefordert worden sei, bis spätestens 23. August 2024 nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halterin des ggst Hundes ist. Am 20. August 2024 habe die Bf ihre Abmeldung eingebracht und angegeben, dass der Hund an den Lebensgefährten der Bf weitergegeben worden sei. Dieser habe am 20. August 2024 eine Anmeldung eingebracht, in der er angegeben habe, den Hund seit Juli 2024 zu halten. Er habe weder einen Nachweis der allgemeinen, noch der erweiterten Sachkunde, noch einen Nachweis über eine abgeschlossene Versicherung beigebracht. Auch die Registrierung in der Heimtierdatenbank habe gefehlt. Am 2. September 2024 habe der Lebensgefährte erneut eine Anmeldung des ggst Hundes eingebracht, wobei wiederum sämtliche Unterlagen gefehlt hätten. Diesmal habe er angegeben, den Hund seit 2. September 2024 zu halten. Am 3. September 2024 sei die Eintragung des Lebensgefährten der Bf in die Heimtierdatenbank erfolgt. Diese Eintragung könne von jeder Person vorgenommen werden und habe nur Indizwirkung, sie sei kein Nachweis für die Haltereigenschaft. Nach mehrmaligen telefonischen und dreizehnfachen erhebungsdienstlichen Kontaktaufnahmeversuchen, die sämtlich erfolglos geblieben seien, sei der Lebensgefährte der Bf wegen der fehlenden Unterlagen nicht als Hundehalter angemeldet und die Bf nicht abgemeldet worden.
Am 21. Jänner 2025 habe erkennungsdienstlich festgestellt werden können, dass sich der ggst Hund trotz Untersagung bei der Bf befunden habe und der Lebensgefährte der Bf auf unbestimmte Zeit in der E__ inhaftiert sei. Eine inhaftiere Person könne die tatsächliche Herrschaft über einen Hund nicht ausüben und daher nicht Halter sein. Es sei somit eine Anmeldung des Lebensgefährten als Hundehalter ausgeschlossen gewesen.
Am 22. Jänner 2025 habe Frau F__ per E-Mail bekannt gegeben, den Hund halten und mit ihm die erweiterte Sachkunde absolvieren zu wollen. Es sei mehrfach vergeblich versucht worden, mit dieser Person in Kontakt zu treten. Bei einer erhebungsdienstlichen Kontrolle am 3. Februar 2025 sei festgestellt worden, dass sich der Hund nicht bei Frau F__ aufgehalten habe. Sie habe aber erneut angegeben, den Hund zu sich nehmen und auf sich anmelden zu wollen. Die Aufforderung, sich umgehend mit dem Magistrat Linz in Verbindung zu setzen, habe Frau F__ unterlassen. Am 10. Februar 2025 sei eine Polizeistreife zur Adresse der Frau F__ entsandt worden. Frau F__ habe gegenüber den Polizisten angegeben, dass sie den Hund doch nicht zu sich nehmen werde. Es habe sich dort auch kein Hund befunden.
Am 11. und 12. Februar 2025 sei es an der Adresse der Bf zu vergeblichen Abnahmeversuchen gekommen. Am 11. Februar 2025 habe Frau F__ sich per E-Mail an den Magistrat der Stadt Linz gewandt und gefragt, ob es möglich wäre,

einer Bekannten eine Frist zum Nachholen der erweiterten Sachkunde zu gewähren. Frau F__ sei informiert worden, dass sie keine Parteistellung habe.

Zur durchgeführten Abnahme führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass zwei Mitarbeiter der belangten Behörde mit zwei Polizeibeamten am Wohnsitz der Bf eingetroffen seien, die Haustüre sei mittels Generalschlüssel von der Polizei geöffnet worden. An der Wohnungstüre der Bf sei geklopft worden, die Türglocke habe nicht funktioniert. Aus der Wohnung seien Geräusche eines Fernsehers und das Bellen eines Hundes wahrgenommen worden. Nach erneutem Klopfen hätten sich die Magistratsbediensteten zu erkennen gegeben, die Geräusche seien daraufhin verstummt. Nach mehreren Minuten ohne Rückantwort sei die Abnahme verfügt und beim Geschäftsbereich Feuerwehr und Katastrophenschutz der Sicherungswagen angefordert und angegeben worden, dass womöglich eine Türe geöffnet werden müsse. Nach Eintreffen der Feuerwehr sei vergeblich versucht worden, die Wohnungstüre „aufzuklopfen". Die Türe sei versperrt gewesen, weshalb eine Öffnung ohne Beschädigung nicht möglich gewesen sei. Die Bf habe die Türe trotz der lauten Geräusche nicht geöffnet und auch keinen Kontakt durch die Türe aufgenommen. Es hätte sich daraufhin die Amtshandlung vor das Wohnhaus verlagert, wo ein Feuerwehrmann und ein Polizist mittels Drehleiter auf den Balkon der Bf befördert worden seien, um sich ein Bild darüber zu machen, ob die Balkontüre ohne nachhaltige Beschädigung geöffnet werden könne. Dies wäre zwar möglich gewesen, es wurde davon aufgrund der Abnahme eines möglicherweise aggressiven Hundes über die Drehleiter aus Gefährdungsüberlegungen Abstand genommen. Die Personen hätten den Balkon verlassen und es sei die Polizeieinheit G__ angefordert worden. Währenddessen sei eine Frau auf das Haus zugelaufen, habe gerufen „A__, was machst du", sei zur Wohnungstüre der Bf gelaufen, habe dort heftig geklopft und sei eingelassen worden. Die Beamten seien hinterhergelaufen, hätten die Person aber nicht einholen können. Vor der Wohnungstüre sei – nachdem zwei Beamte der G__ in Begleitung eines Feuerwehrmanns eingetroffen seien – beraten worden, wie weiter vorzugehen sei, als die Bf ruckartig die Türe geöffnet und emotional geladen geschrien habe, was sie wollen. Es sei ihr seitens der belangten Behörde erklärt worden, dass der Hund aufgrund der rechtskräftigen Untersagung der Hundehaltung abgenommen werden müsse, wobei er versucht habe, dies anhand der mitgebrachten Bescheide bzw des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu erläutern. Ein zielführendes Gespräch mit der Bf sei nicht möglich gewesen, diese habe behauptet, nicht Halterin zu sein. Zuerst führte sie aus, ihr Lebensgefährte sei der Halter, später Frau F__. Ferner mache sie gerade einen Kurs mit dem Hund. Die Wohnung sei in weiterer Folge von sieben Personen betreten worden. Im hinteren Zimmer habe sich Frau F__ mit dem Hund befunden – das sei die Person gewesen, die vorher zum Haus zugelaufen sei. Ein Mitarbeiter der belangten Behörde und eine Beamtin der G__ seien zum Hund gegangen, die restlichen Personen seien im Vorzimmer bei der Bf geblieben. Eine Erläuterung sei weiterhin nicht möglich gewesen. Es

seien sämtliche Hundeutensilien wie Bett, Leine, Maulkorb, Spielzeug, in der Wohnung gewesen. Die Bf sei offensichtlich die Halterin gewesen. Es sei zu keinem Zeitpunkt die Erschießung des Hundes im Raum gestanden oder angedroht worden. Nachdem sämtliche Erklärungsversuche gescheitert seien, sei die Mitnahme des Hundes angeordnet worden, wogegen sich die Bf gewehrt habe. Sie habe versucht, den Durchgang zu behindern und sei daraufhin von zwei Polizeibeamten ins Badezimmer geführt worden. Die G__ und der Feuerwehrmann hätten daraufhin die Wohnung mit dem Hund verlassen, der Hund sei in den Sicherungswagen der Feuerwehr verladen worden.
Nachdem die Bf zuvor behauptet habe, sie wisse nicht, dass sie den Hund nicht halten dürfe, seien ihr eine Kopie des Bescheids und des Erkenntnisses betreffend die Untersagung der Hundehaltung auf dem Wohnzimmertisch zurückgelassen worden, worüber die Bf auch informiert worden sei. Sie sei ferner über die Möglichkeit, eine Maßnahmenbeschwerde erheben zu können, informiert worden. Über den Ort der Verbringung des Hundes sei die Bf mangels diesbezüglicher Verpflichtung nicht informiert worden.

Die Hinzuziehung der Feuerwehr sei nicht rechtswidrig, sondern die Berufsfeuerwehr – die Mitarbeiter des Geschäftsbereichs des Magistrats der Stadt Linz seien, welcher die Abnahme als Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen habe – sei hilfsweise herangezogen worden. Es sei daher keine gesonderte gesetzliche Regelung notwendig.
Das Betreten des Balkons sei notwendig gewesen, da die Bf die Wohnungstüre nicht geöffnet habe. Es sei über den Balkon versucht worden, sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, ob die Balkontüre ohne Beschädigung geöffnet werden könne, nachdem dies bei der Wohnungstüre nicht möglich gewesen sei. Dies sei daher das gelindere Mittel gewesen.
Zur Art und Weise der Begehung der Wohnung führte die belangte Behörde aus, dass diese in Anbetracht der nicht vorhandenen Kooperationsbereitschaft der Bf angemessen gewesen sei. Die Androhung der Erschießung des Hundes werde als haltlos zurückgewiesen.
Zur behaupteten Rechtswidrigkeit wegen des Fehlens eines Bescheids führte die belangte Behörde im Wesentlich aus, dass die bescheidmäßige Untersagung der Hundehaltung rechtskräftig sei und die Bf ihrer Verpflichtung zur Verbringung des Hundes nicht nachgekommen sei. Die Durchführung der Abnahme habe keiner weiteren Bescheiderlassung mehr bedurft.
Die Abnahme sei gesetzmäßig gewesen und die Eingriffe in die Rechte der Bf gesetzlich vorgesehen. Die belangte Behörde beantragte daher, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

I.3. In weiterer Folge brachte die Bf beim erkennenden Gericht diverse Anträge ein, nach erfolgter Aufforderung wurden diese durch ihre rechtsfreundliche Vertretung dahingehend präzisiert, dass es sich um einen Antrag, der

Maßnahmenbeschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und um einen Antrag nach § 12 Abs 3 Oö.HHG handle.
Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 23. April 2025 nicht stattgegeben, der weitere Antrag wurde zuständigkeitshalber an den Magistrat der Stadt Linz weitergeleitet.

Am 22. Mai 2025 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der sowohl Vertreterinnen der belangten Behörde als auch die Bf teilnahmen und im Zuge deren die beiden Mitarbeiter der belangten Behörde, die zwei Streifenpolizisten, die beiden Beamten der G__, der Einsatzleiter der Feuerwehr und Frau F__, die bei der ggst Amtshandlung anwesend waren, als Zeugen vernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 28. Dezember 2023 wurde der Bf die Haltung ihres Hundes „C__", Chipnummer aaa, untersagt. Zuvor wurde die Auffälligkeit des Hundes mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz rechtskräftig festgestellt. Die Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem der Bf die Haltung des Hundes untersagt wurde, wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Juli 2024, GZ: 050309/5/ER abgewiesen. Gegen dieses Erkenntnis wurde kein Rechtsmittel erhoben. Der Bf wurde für den Nachweis, dass sie nicht mehr Halterin des Hundes ist, eine Frist von zwei Wochen ab Rechtskraft des Untersagungsbescheids eingeräumt. Diese Frist wurde seitens des Magistrats der Stadt Linz bis 23. August 2024 verlängert.

Am 20. August 2024 gab der Lebensgefährte der Bf ein ausgefülltes Formular zur Hundeanmeldung beim Magistrat der Stadt Linz ab, in dem er ausführte, den ggst Hund seit Juli 2024 zu halten. Am selben Tag gab die Bf ein ausgefülltes Formular beim Magistrat der Stadt Linz ab, wonach sie den Hund abmelde und ihrem Lebensgefährten übergebe. Dies wiederholten die Bf und ihr Lebensgefährte am 2. September 2024, wobei der Lebensgefährte angab, den Hund erst seit 2. September 2024 zu halten.
Der Lebensgefährte der Bf legte bis zur Abnahme des Hundes weder einen Nachweis über die allgemeine Sachkunde, noch über die erweiterte Sachkunde noch über eine Haftpflichtversicherung vor. Eine Registrierung in der Heimtierdatenbank wurde am 3. September 2024 vorgenommen.
Versuche, mit der Bf und ihrem Lebensgefährten Kontakt aufzunehmen, scheiterten, weswegen der Erhebungsdienst des Magistrats der Stadt Linz beauftragt wurde, Überprüfungen dahingehend, ob der Hund von der Bf tatsächlich nicht mehr gehalten wird, und hinsichtlich der fehlenden Unterlagen durchzuführen. In einem Auszug aus dem Hunderegister schien der Lebensgefährte der Bf am 17. Dezember 2024 als Halter des ggst Hundes auf.

Bei insgesamt 13 Kontrollen wurde niemand angetroffen.

Bei einer weiteren Kontrolle am 21. Jänner 2025 wurde festgestellt, dass sich der Lebensgefährte der Bf seit 6. Dezember 2024 in der E__ aufhält und der Hund bei der Bf. Der Hund wurde am 21. Jänner 2025 in deren Wohnung angetroffen, und die Bf wurde aufgefordert, sich mit dem Magistrat der Stadt Linz in Verbindung zu setzen. Die Bf absolvierte mit dem Hund ab Jänner 2025 einen Kurs, um die Voraussetzungen für die Haltung des auffälligen Hundes nachzuholen.

Frau F__, eine Freundin der Bf, nahm im Jänner 2025 mit dem Vater des Lebensgefährten der Bf Kontakt auf, nachdem sie von der Bf darauf angesprochen wurde, ob sie den Hund übernehmen könnte. Mit E-Mail vom 22. Jänner 2025 teilte Frau F__ dem Magistrat der Stadt Linz mit, dass sie den Hund zukünftig halten wolle. Frau F__ konnte in weiterer Folge von der belangten Behörde weder telefonisch noch per E-Mail erreicht werden.

Es erging am 30. bzw 31. Jänner 2025 ein weiterer Erhebungsauftrag zur Feststellung, ob sich der Hund bei der Bf befindet, bzw bei Frau F__.
Bei einer Kontrolle am 2. Februar 2025 an der Adresse von Frau F__ wurde kein Hund angetroffen, sie gab jedoch an, den Hund noch in dieser Woche auf sich anzumelden. An der Adresse der Bf wurde niemand angetroffen.
Mehrere Versuche des Magistrats der Stadt Linz, Frau F__ am 10. Februar 2025 telefonisch zu erreichen, wurden von dieser nach kurzem Läuten „weggedrückt". Daraufhin wurde eine Polizeistreife an die Adresse der Frau F__ entsandt, um den Aufenthalt des Hundes zu klären. Die Polizei meldete dem Magistrat zurück, dass sich Frau F__ an ihrer Adresse befunden, jedoch gesagt habe, dass die Freundschaft mit der Bf nicht mehr bestehe und sie den Hund nicht übernehmen werde. Der Hund war nicht bei Frau F__.
Am 11. Februar 2025 wurde versucht, den Hund an der Adresse der Bf abzunehmen. Es wurde nicht geöffnet, an der Türe war ein anderer Name angegeben, es lagen jedoch an die Bf adressierte Pakete vor der Türe.

Am 11. Februar 2025 langte ein E-Mail der Frau F__ beim Magistrat der Stadt Linz ein, an den sie sich stellvertretend für eine Bekannte, der die Haltung des Hundes „C__" untersagt worden sei, wandte. Sie ersuchte um eine vorläufige Lösung, da der Hund zuvor auf den Freund der Bekannten „angemeldet war, der den Kurs zwar begonnen, aber nicht abschließen konnte". Die Bekannte „musste sich nun selbst um die erforderliche Qualifikation kümmern. Sie wird den fehlenden Kurs am 14. Februar nachholen und den Nachweis anschließend vorlegen."
Frau F__ wurde seitens der belangen Behörde rückgemeldet, dass ihr keine Parteistellung zukomme und ihr keine Auskünfte erteilt würden. Ferner wurde sie damit konfrontiert, dass die Polizei den Magistrat darüber informiert hat, dass sie entgegen ihrer Aussage vom 2. Februar 2025 gesagt habe, den Hund nicht zu übernehmen. Frau F__ reagierte darauf nicht. Sie übernahm den Hund nicht und schloss keine Versicherung ab. Auch Sachkundenachweise wurden von Frau F__

nicht vorgelegt oder deren Besitz oder beabsichtigter Erwerb behauptet. Auch meldete Frau F__ den Hund nicht auf sich an.

Bei einem weiteren Abnahmeversuch am 12. Februar 2025 an der Adresse der Bf wurde erneut niemand angetroffen; die am Vortag wahrgenommenen Pakete vor der Wohnungstüre waren nicht mehr da.
Eine Rückfrage beim AMS ergab, dass mit der Bf ein Termin beim AMS am 17. Februar 2025 um 09:30 Uhr vereinbart war.

Am 17. Februar 2025 warteten zwei Mitarbeiter der belangten Behörde sowie zwei Polizisten um 09:10 Uhr vor dem Gebäude des AMS. Vorgesehen war, im Anschluss an den Termin, den die Bf beim AMS hatte, zu deren Wohnung zu fahren und den Hund abzunehmen. Die Bf nahm den Termin beim AMS nicht wahr, um 9:46 Uhr wurde beschlossen, die Wohnadresse der Bf aufzusuchen.
Dort sperrte ein Polizist mit einem Generalschlüssel die Haustüre auf. Der Generalschlüssel wurde verwendet, um in der Lage zu sein, sich akustische Eindrücke an der Wohnungstüre zu verschaffen. Es wurde an der Wohnungstüre geklopft, da die Klingel nicht funktionierte. Aus der Wohnung wurden Hundegebell und Geräusche eines Fernsehers wahrgenommen. Nachdem sich die Mitarbeiter der belangten Behörde als diese zu erkennen gegeben und erneut geklopft hatten, verstummten die Geräusche, die Türe wurde nicht geöffnet. Mehrmals wurde versucht, die Bf auch telefonisch zu erreichen, der Vertreter der belangten Behörde vertippte sich jedoch beim Wählen der Telefonnummer. In weiterer Folge wurde die Abnahme des Hundes verfügt und telefonisch bei der Berufsfeuerwehr der Sicherungswagen angefordert und diese darüber informiert, dass eine Türe zu öffnen ist. Die Feuerwehr traf wenig später ua mit Sicherungswagen und Drehleiterfahrzeug ein.

Die Feuerwehr versuchte, die Wohnungstüre der Bf „aufzuklopfen", was nicht gelang, da die Türe versperrt war. Eine Öffnung ohne Beschädigung wäre nicht möglich gewesen. Versuche, mit der Bf durch die verschlossene Wohnungstüre durch Rufen und Klopfen Kontakt aufzunehmen, scheiterten.
Die Bf rief indes Frau F__ an und bat sie, zu ihr zu kommen, da sie sich fürchte, weil an ihre Türe „gepumpert" wird. Frau F__ benötigte etwa 20 Minuten, um zur Bf zu gelangen.
Ein Feuerwehrmann und ein Polizist begaben sich – nachdem die Bf die Wohnungstüre nicht öffnete und diese durch „Aufklopfen" nicht geöffnet werden konnte – mittels Drehleiter zum Balkon der Bf, wo der Polizist an die Balkontüre klopfte und versuchte, mit der Bf in Kontakt zu treten; der Hund wurde wahrgenommen. Es wurde nicht versucht, über die Balkontüre in die Wohnung zu gelangen, obwohl dies technisch möglich gewesen wäre. Währenddessen wurde bekannt, dass eine Kontaktaufnahme durch eine dritte Person möglich ist, weshalb der Balkon wieder verlassen wurde. Es wurden Beamte der G__, der Hundeführereinheit der Polizei, zur Assistenzleistung angefordert.

Während dies vor dem Haus passierte, lief Frau F__ zum Wohnhaus und in weiterer Folge zur Wohnungstüre der Bf, klopfte dort, sie wurde eingelassen, die Türe wurde wieder zugeworfen. Die Mitarbeiter der belangten Behörde kamen wenig später wieder bei der Wohnungstüre an. In weiterer Folge trafen auch die Beamten der G__, ausgerüstet mit Schutzschild und Tierfangstange, ein. Vor der Wohnungstüre wurde kurz innegehalten und versucht, die Bf durch Ansprache und Klopfen zum Öffnen zu bewegen. Die Wohnungstüre wurde sodann ruckartig von der Bf geöffnet, die sich äußerst konfrontativ verhielt.
Die G__ betrat die Wohnung als erstes, nachdem das erneute Schließen der Türe verhindert worden war. Der Bf wurde anhand der in Kopie mitgenommenen Entscheidungen des Magistrats und des Landesverwaltungsgerichts betreffend die Feststellung der Auffälligkeit und die Untersagung der Hundehaltung erklärt, dass der Hund abgenommen werden muss. Ein zielführendes Gespräch mit der Bf war nicht möglich, die Bf äußerte mehrfach, nicht mehr Halterin des Hundes zu sein. Sie gab widersprüchlich an, dass ihr Lebensgefährte bzw Frau F__ Halter sei. Die Bf führte aus, dass sie gerade einen Kurs mit dem Hund absolviere und rief dazu die Hundetrainerin an. Sie versuchte, ein Gespräch zwischen der Hundetrainerin und der Behördenvertreterin zu forcieren, dieses Gespräch wurde in weiterer Folge von einem Feuerwehrmann übernommen.
Im hinteren Zimmer der Wohnung befand sich der Hund mit Frau F__. Dort befand sich ebenso ein Hundebett und eine Kiste mit Hundespielzeug. Frau F__ wurde erklärt, dass die Übernahme des Hundes durch sie nun zu spät sei und die Abnahme vollzogen werde. Es wurde der Chip des Hundes ausgelesen, der Hund verhielt sich freundlich. Die Bf stellte sich in den Türrahmen, um diesen zu blockieren, sie wurde daraufhin von Polizisten ins Bad geleitet, um sich zu beruhigen und das Verbringen des Hundes zu ermöglichen. Dem Hund wurde von einer Beamtin der G__ eine Leine angelegt, und sie verließ mit dem Hund die Wohnung. Der Hund wurde in den Sicherungswagen der Feuerwehr und mit diesem ins Tierheim verbracht. Gegenüber der Bf wurde keine Bemerkung, wonach der Hund erschossen werden könnte, gemacht.
Die Bf wurde von der Vertreterin der belangten Behörde auf die Möglichkeit, eine Maßnahmenbeschwerde zu erheben, hingewiesen. Ferner wurde ihr mitgeteilt, dass die zugrundeliegenden Entscheidungen ausgedruckt auf dem Tisch liegen und sie diese noch einmal nachlesen kann.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Beschwerde, dem vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere den Aussagen der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen und der Bf.

Dass die Auffälligkeit des Hundes festgestellt und der Bf in weiterer Folge die Haltung des Hundes untersagt wurde, ergibt sich aus den diesbezüglichen rechtskräftigen Entscheidungen des Magistrats der Stadt Linz und des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Die Umstände zur Anmeldung des Hundes auf den Lebensgefährten der Bf ergeben sich aus den diesbezüglichen im Akt einliegenden Formularen. Dass der Lebensgefährte der Bf bis zur Abnahme des Hundes weder einen Nachweis über die allgemeine Sachkunde, noch über die erweiterte Sachkunde noch über eine Haftpflichtversicherung vorlegte, ergibt sich ebenso aus dem Akt, wie der Umstand, dass eine Registrierung in der Heimtierdatenbank am 3. September 2024 vorgenommen wurde.

Die Feststellungen über die zahlreichen gescheiterten Versuche, mit der Bf, ihrem Lebensgefährten und Frau F__ Kontakt aufzunehmen, ergeben sich aus der diesbezüglichen im Akt einliegenden umfassenden Dokumentation. Daraus ergibt sich auch, dass der Hund am 21. Jänner 2025 bei der Bf angetroffen wurde und Frau F__ sich erstmals am 22. Jänner 2025 beim Magistrat der Stadt Linz gemeldet hat. Dass der Lebensgefährte der Bf am 6. Dezember 2024 inhaftiert wurde und dass dies der belangten Behörde seit 21. Jänner 2025 bekannt war, ergibt sich ebenso aus dem Akt und wurde nicht bestritten.
Dass sich der Hund anschließend bei der Bf aufhielt, ergibt sich bereits daraus, dass der Hund am 21. Jänner 2025 bei der Bf angetroffen wurde, jedoch nie bei Frau F__, die angegeben hatte, den Hund zu übernehmen. Ferner wurde in weiterer Folge durch Frau F__ per E-Mail vom 11. Februar 2025 dem Magistrat der Stadt Linz mitgeteilt, dass die Bf mit dem Hund einen Kurs absolviere, weil der Freund, auf den der Hund zuvor gemeldet gewesen sei, das nicht mehr machen könne und sich die Bf nun selbst um die erforderliche Qualifikation kümmern müsse. Dass der Hund tatsächlich seit der Inhaftierung ihres Lebensgefährten bei ihr aufhältig war, bestätigte die Bf überdies in der Verhandlung, in der sie selbst ausführte, dass der Hund nach der Inhaftierung des Lebensgefährten wieder bei ihr gewesen sei.

Dass Frau F__ mit E-Mail vom 22. Jänner 2025 mitgeteilt hat, dass sie den Hund zukünftig halten wolle, ergibt sich aus dem Akt und ihrer Aussage. Dass Frau F__ im Jänner 2025 mit dem Vater des Lebensgefährten der Bf Kontakt aufgenommen hat, nachdem sie von der Bf darauf angesprochen wurde, ob sie den Hund übernehmen könnte, ergibt sich aus der Aussage von Frau F__. Jedoch bereits aus dem Akt geht unmissverständlich hervor, dass Frau F__ erst involviert wurde, nachdem der Hund am 21. Jänner 2025 bei der Bf angetroffen wurde, da sie sich am 22. Jänner 2025 beim Magistrat der Stadt Linz per E-Mail meldete und angab, den Hund zu sich nehmen zu wollen.
Auch wenn die Bf bzw ihr Vertreter darzulegen versuchten, der Lebensgefährte habe die Initiative zur Unterbringung des Hundes bei Frau F__ ergriffen, nachdem er inhaftiert wurde, besteht daran, dass diese Initiative nach entsprechender Aufforderung durch die Bf von Frau F__ ausging – und zwar erst am 22. Jänner 2025, somit einen Tag nachdem der Hund bei der Bf angetroffen wurde – kein Zweifel. Bestätigt wird dies schließlich durch die Aussage der Frau F__ in der

Verhandlung, in der sie selbst darlegte, dass die Initiative dafür nicht vom Lebensgefährten der Bf ausgegangen ist.

Dass die Polizei am 10. Februar 2024 dem Magistrat zurückgemeldet hat, dass sich Frau F__ an ihrer Adresse befunden, jedoch gesagt habe, dass die Freundschaft mit der Bf nicht mehr bestehe und sie den Hund nicht übernehmen werde, ergibt sich aus dem diesbezüglich angefertigten Aktenvermerk. Auch wenn Frau F__ behauptete, dies nicht gesagt zu haben, besteht daran, dass dies dem Magistrat rückgemeldet wurde, aufgrund der Aktenlage kein Zweifel. Überdies sendete Frau F__ am 11. Februar 2025 ein E-Mail an den Magistrat, in dem sie sich stellvertretend für die Bf erkundigte, ob diese (und nicht Frau F__!) mit „C__" einen Kurs machen könne, da sie sich nun selbst um die erforderliche Qualifikation kümmern müsse. Auch daraus ist deutlich erkennbar, dass Frau F__ keinen Willen (mehr) hatte, den Hund zu übernehmen, hingegen der Hund bei der Bf bleiben sollte.
Dass Frau F__ auf die Rückmeldung auf dieses E-Mail, in dem sie mit ihrem gegenüber der Polizei deklarierten mangelnden Willen, den Hund zu übernehmen konfrontiert wurde, nicht reagierte, ergibt sich ebenso aus dem Akt wie der Umstand, dass sie (unbestritten) den Hund nicht übernommen oder auf sich angemeldet hat, keine Versicherung abgeschlossen hat und auch keine Sachkundenachweise vorgelegt oder deren Besitz oder beabsichtigten Erwerb behauptet hat.

Dass mit der Bf ein Termin beim AMS am 17. Februar 2025 um 09:30 Uhr vereinbart war, ergibt sich aus einem diesbezüglichen Aktenvermerk über ein Telefonat mit dem Bearbeiter des AMS vom 12. Februar 2025 und dem Aktenvermerk über die Hundeabnahme, in dem auch der Versuch, die Bf beim AMS anzutreffen und ein diesbezügliches Gespräch mit dem Bearbeiter des AMS, aus dem ebenso unmissverständlich hervorgeht, dass die Bf den Termin verstreichen hat lassen, ausführlich festgehalten ist.

Dass mit einem Generalschlüssel die Haustüre geöffnet wurde, ergibt sich unbestritten aus den Ausführungen der belangten Behörde, wonach dies gängiges Prozedere sei, da auf diese Weise aufgrund von Geräuschen aus der Wohnung ein Eindruck gewonnen werden kann, ob jemand anwesend ist. Dass an der Wohnungstüre geklopft wurde, da die Klingel nicht funktionierte, ergibt sich aus den glaubwürdigen diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde und den Schilderungen, dass auch bereits bei vorangegangenen Kontaktaufnahmeversuchen mit der Bf die Klingel nicht funktioniert hat. Dass aus der Wohnung Hundegebell und Geräusche eines Fernsehers wahrgenommen wurden, ergibt sich aus den glaubwürdigen diesbezüglichen Zeugenaussagen. Die Bf behauptete, vom Klopfen nichts mitbekommen und nicht ferngesehen zu haben, Frau F__ schilderte jedoch ausführlich, die Bf habe sie ängstlich angerufen, da jemand heftig an ihrer Türe klopfe. Die Ausführungen der Bf zum

Kontaktaufnahmeversuch durch die belangte Behörde an der Wohnungstüre, die sämtlichen zeugenschaftlichen Wahrnehmungen widersprechen, erscheinen daher wenig glaubwürdig.
Dass mehrmals versucht wurde, die Bf telefonisch zu kontaktieren, ergibt sich aus der in der Verhandlung vorgezeigten Anrufliste auf dem Handy des Vertreters der belangten Behörde. Das Handy der Bf wies jedoch keine Anrufe auf. Es konnte festgestellt werden, dass bei der gewählten Telefonnummer eine Ziffer fehlte, weshalb die Anrufe die Bf nicht erreichten.
Der zeitliche Ablauf des Eintreffens der Feuerwehr und der G__ ergibt sich unbestritten aus dem Akt. Dass die Beamten der G__ Schutzschild und Tierfangstange mit sich führten, ergibt sich nicht zuletzt aus deren eigenen Aussagen und wurde mit Eigenschutzmaßnahmen begründet.
Dass nach gescheiterten Versuchen, mit der Bf durch die verschlossene Wohnungstüre durch Rufen und Klopfen Kontakt aufzunehmen und die Wohnungstüre der Bf „aufzuklopfen", sich ein Feuerwehrmann und ein Polizist mittels Drehleiter zum Balkon der Bf begaben, um so mit ihr in Kontakt zu treten, ergibt sich aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen. Lediglich die Bf behauptete, das erste, was sie wahrgenommen habe, seien die Personen am Balkon gewesen. Dies erweist sich jedoch insbesondere aufgrund der Aussage der Frau F__ zum Anruf der Bf wegen des heftigen Klopfens und zur Dauer zwischen Anruf und Ankunft in der Wohnung der Bf, wo Frau F__ ihren Angaben entsprechend noch die Personen am Balkon wahrgenommen habe, als nicht nachvollziehbar und völlig unglaubwürdig. Die Umstände des Eintreffens der Frau F__ und ihres Betretens der Wohnung ergeben sich aus den glaubwürdigen diesbezüglichen Aussagen, ebenso dass die Bf die Wohnungstüre selbstständig geöffnet hat.
Das Verhalten der Bf während der Amtshandlung ergibt sich übereinstimmend aus den Aussagen und dem Akt.
Dass die G__ die Wohnung als erstes betreten hat, nachdem das erneute Schließen der Türe verhindert worden war, der Bf anhand der in Kopie mitgenommenen Entscheidungen des Magistrats und des Landesverwaltungsgerichts betreffend die Feststellung der Auffälligkeit und die Untersagung der Hundehaltung erklärt wurde, dass der Hund abgenommen werden muss und dass ein zielführendes Gespräch mit der Bf nicht möglich war, wurde von den Zeugen glaubwürdig dargelegt. Auch Frau F__ führte aus, dass die Bf immer lauter wurde. Ebenso ergeben sich daraus die Erklärungsversuche der Bf betreffend die Haltung des Hundes.
Dass sich im hinteren Zimmer der Wohnung der Hund mit Frau F__ befand und dort auch Hundeutensilien vorgefunden wurden, blieb unbestritten. Dass die Bf sich in den Türrahmen stellte, um diesen zu blockieren und dass sie daraufhin von Polizisten ins Bad geleitet wurde, ergibt sich aus den übereinstimmenden diesbezüglichen Aussagen, ebenso, dass dem Hund von einer Beamtin der G__ eine Leine angelegt wurde und sie mit dem Hund die Wohnung verließ, den Hund in den Sicherungswagen der Feuerwehr verbrachte und dieser ins Tierheim gebracht wurde.

Dass gegenüber der Bf keine Bemerkung, der Hund könne erschossen werden, gemacht wurde, ergibt sich unbestritten aus sämtlichen Eingaben und Aussagen. Zwar behauptete Frau F__, ihr gegenüber sei eine derartige Bemerkung seitens der G__ gemacht worden, jedoch führte die als Zeugin einvernommene G__-Beamtin äußerst glaubwürdig aus, dass sie als Hundeführerin sich der Emotionalität einer Hundeabnahme bewusst sei und jegliche Eskalation vermeiden würde. Eine derartige Bemerkung würde zu einer Eskalation führen. Sie könne sich absolut nicht erklären, wie es zum Vorwurf kommt, es wäre die Erschießung des Hundes in den Raum gestellt worden. Auch der zweite G__-Beamte verneinte eine derartige Bemerkung.
Der Einsatzleiter der Feuerwehr führte aus, dass ein Kollege von ihm zu einem Polizisten außerhalb des Hauses gesagt habe, er solle den Hund erschießen, wenn der sich in seinem Arm verbeiße, worauf der Polizist gesagt habe, das sei nicht so einfach. Auch der bei der Abnahme anwesende Vertreter der belangten Behörde gab an, ein derartiges Gespräch mitbekommen zu haben. Da Frau F__ zum Haus gelaufen kam, als die Feuerwehr und die Polizei gerade vor dem Haus waren, erscheint es nicht abwegig, dass Frau F__ dieses Gespräch mitbekommen hat, auch wenn der Vertreter der belangten Behörde ausführte, nicht zu glauben, dass sie das gehört hat. Aufgrund der völlig glaubwürdigen und nachvollziehbaren Ausführungen der sachkundigen G__-Beamtin, die den Hund an die Leine genommen und weggeführt hat, erscheint es jedoch nicht nachvollziehbar, dass eine derartige Bemerkung gegenüber Frau F__ während der Durchführung der Abnahme gemacht worden sein soll.

Dass die Bf von der Vertreterin der belangten Behörde auf die Möglichkeit, eine Maßnahmenbeschwerde zu erheben, hingewiesen wurde und ihr mitgeteilt wurde, dass die der Abnahme zugrundeliegenden Entscheidungen ausgedruckt auf dem Tisch liegen und sie diese noch einmal nachlesen kann, ist unbestritten.
Dem weitwendig begründeten Beweisantrag der Einvernahme jener Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Linz, die mit der Meldung des Hundes befasst war, sowie dem davor gestellten Antrag auf Beischaffung des die Meldung des Hundes betreffenden Aktes war nicht nachzukommen, da die Frage, auf welche Person der Hund zu welcher Zeit angemeldet war, für die Beurteilung der ggst zu lösenden Rechtsfragen nicht von Belang ist.

III.1. Gemäß Art 131 Abs 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 – Oö.HHG, LGBl. Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„**§ 1**
Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
(2) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
1. Hundehalterin oder Hundehalter: eine natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist;
[…]

§ 2
Meldepflicht; Oö. Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen fünf Werktagen zu melden. [..]
(2) Der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:
1. der für das Halten des Hundes erforderliche Nachweis über die positiv absolvierte Sachkunde-Ausbildung (§ 4 Abs. 1);
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 2 besteht;
3. die Registrierungsbestätigung aus der Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz. Kann die Registrierungsbestätigung der Meldung noch nicht angeschlossen werden, ist der entsprechende Nachweis binnen zwei Monaten ab Meldung des Hundes bei der Gemeinde nachzureichen.
[…]

§ 4
Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung; Zusatzausbildung

(1) Vor Beginn der Haltung eines Hundes hat die künftige Hundehalterin oder der künftige Hundehalter eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (Sachkunde). […]
(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). […]

§ 7
Auffällige Hunde

[…]
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. […]

(9) Der Halterin oder dem Halter eines auffälligen Hundes ist es untersagt, den Hund an eine neue Halterin oder einen neuen Halter bzw. an eine behördlich bewilligte oder gemeldete Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, abzugeben, bevor die Halterin oder der Halter der Gemeinde den Namen und die Adresse der neuen Halterin oder des neuen Halters bzw. der behördlich bewilligten oder gemeldeten Einrichtung, die Hunde im Sinn des § 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz hält, schriftlich bekannt gegeben hat. […]

§ 12
Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen

[…]
(4) Personen, denen die Hundehaltung gemäß Abs. 1 untersagt worden ist, haben den unter die Untersagung fallenden Hund bzw. die unter die Untersagung fallenden Hunde außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen. […] Die Gemeinde hat in einem Bescheid gemäß Abs. 1 eine angemessene Frist zur Verbringung des Hundes bzw. der Hunde festzulegen. […]

§ 13
Abnahme von Hunden

[…]
(3) Bei Gefahr im Verzug sowie nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 2 oder § 12 Abs. 4 hat die Gemeinde den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln.
(4) Die Abnahme des Hundes gemäß Abs. 1 bis 3 durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 19) zu erfolgen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist.
[…]

§ 19
Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Landesgesetzes mitzuwirken durch
[…]
3. Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 durch Organe der Bundespolizei ist eingeschränkt auf die Mitwirkung an der Vollziehung des
1. § 13 Abs. 4,
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde

erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist damit die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten durch die Maßnahme sowie die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung.

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 24. Lfg [2020], Art 130 B-VG Rz 6, 7).

Zu A.I.:

IV.1. Gemäß § 13 Abs 3 Oö.HHG hat die Gemeinde nach ungenütztem Ablauf der Frist gemäß § 12 Abs 4 Oö.HHG den Untersagungsbescheid unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung der Abnahme des Hundes zu übermitteln. Gemäß § 13 Abs 4 Oö.HHG hat die Abnahme des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unmissverständlich, dass zur Abnahme die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist.
Die Bezirksverwaltungsbehörde der Statutarstadt Linz ist gemäß Art 116 Abs 3 letzter Satz und Art 119 Abs 2 B-VG deren Bürgermeister (vgl dazu auch VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0113), der Magistrat ist dessen Geschäftsstelle (Art 117 Abs 7 B-VG).

Aus der Bezeichnung der belangten Behörde in der Maßnahmenbeschwerde sowie in der Gegenschrift als „Magistrat der Landeshauptstadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde" geht eindeutig hervor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde eingeschritten und auch als solche erkannt worden ist. Die bloße Fehlbezeichnung der Bezirksverwaltungsbehörde als „Magistrat" statt richtigerweise als „Bürgermeister", dessen Geschäftsstelle der Magistrat jedoch ist, schadet in concreto nicht.

Wie auch in der Verhandlung nach dementsprechender Erörterung hervorgekommen ist, sind jedenfalls Mitarbeiter des Magistrats der Stadt Linz als

Organe des Bürgermeisters der Stadt Linz, dessen Geschäftsstelle der Magistrat ist, bei der ggst Maßnahme eingeschritten. Ebenso waren an der Verhandlung Mitarbeiter des Magistrats als Organe des Bürgermeisters anwesend.

IV.2. Der Bf wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Linz als zuständige Behörde iSd Oö.HHG die Haltung des Hundes „C__" untersagt, und ihr wurde eine Frist von zwei Wochen, verlängert bis 23. August 2024, zum Nachweis, dass sie – entsprechend der damals geltenden Rechtslage gemäß Oö.HHG 2002 – nicht mehr Halterin des Hundes ist, eingeräumt. Rechtskräftige Bescheide nach dem Oö.HHG 2002 gelten gemäß § 23 Abs 9 Oö.HHG als solche des Oö.HHG 2024 weiter.

Gemäß § 12 Abs 4 Oö.HHG haben Personen, denen die Hundehaltung untersagt worden ist, den unter die Untersagung fallenden Hund außerhalb ihres Einflussbereichs zu verbringen, wofür im Untersagungsbescheid eine angemessene Frist festzulegen ist.

Der Bf wurde eine (verlängerte) Frist bis 23. August 2024 eingeräumt, um nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halterin des Hundes ist, was der im Zeitpunkt der Erlassung des Untersagungsbescheids geltenden Rechtslage (§ 9 Abs 2 Oö.HHG 2002 idF LGBl.Nr. 68/2022) entsprach. Entsprechend der seit 1. Dezember 2024 geltender Rechtslage durfte sich der Hund nicht mehr im Einflussbereich der Bf befinden.

Am 20. August 2024 gaben die Bf und ihr Lebensgefährte handschriftlich ausgefüllte Formulare, wonach der Hund von der Bf ab- und von ihrem Lebensgefährten angemeldet wird, bei der belangten Behörde ab. Der Lebensgefährte der Bf legte keinerlei Unterlagen bei. Mit 2. September 2024 wiederholten die Bf und ihr Lebensgefährte dieses Prozedere, wieder wurden keine Unterlagen beigebracht. Lediglich ein Eintrag im Hunderegister wurde vorgenommen.

Dem Vorbringen der Bf, der Lebensgefährte könne trotz Inhaftierung weiterhin die Verantwortung für den Hund übernehmen – auch ein Krankenhausaufenthalt beende die Haltung nicht – und er habe sich umgehend gekümmert, für eine ordnungsgemäße Haltung des Hundes zu sorgen, indem Frau F__ involviert worden sei, ist entgegen zu halten, dass die Initiative zur Involvierung der Frau F__ nicht vom Lebensgefährten der Bf ausging und auch nicht umgehend, sondern erst Ende Jänner 2025 erfolgte. Am 21. Jänner 2025 wurde der Hund bei der Bf angetroffen, am 22. Jänner 2025 kontaktierte Frau F__ die belangte Behörde erstmals und führte aus, den Hund übernehmen zu wollen. Eine Verantwortungsübernahme durch den Lebensgefährten der Bf im Zeitraum zwischen seiner Inhaftierung und dem Antreffen des Hundes bei der Bf am 21. Jänner 2025 ist nicht ersichtlich.

Vielmehr befand sich der Hund nach der Inhaftierung des Lebensgefährten im Einflussbereich der Bf. Sie hat den Hund bei sich aufgenommen und mit ihm einen Kurs absolviert, was der belangten Behörde vor der Abnahme auch jeweils bekannt war. Die Bf hatte daher – und zwar völlig ungeachtet der ausgefüllten An- und Abmeldungen bzw Eintragungen ins Hunderegister – den Hund in diesem Zeitraum jedenfalls in ihrem Einflussbereich. Sie hat daher den Anforderungen des § 12 Abs 4 Oö.HHG nicht entsprochen.

Gemäß § 13 Abs 3 Oö.HHG hatte daher der Magistrat der Stadt Linz, der als Behörde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Untersagung der Hundehaltung zuständig war, dem Bürgermeister der Stadt Linz als Bezirksverwaltungsbehörde den Untersagungsbescheid unverzüglich zur Abnahme des Hundes zu übermitteln. Eine weitere bescheidmäßige Anordnung der Abnahme oder gar eine Zustimmung dazu seitens der Bf ist im Oö.HHG nicht vorgesehen. Die belangte Behörde war vielmehr gemäß § 13 Abs 3 und Abs 4 Oö.HHG gesetzlich verpflichtet, den ggst Hund der Bf abzunehmen, weil dieser sich nach Ablauf der Frist entgegen den Anordnungen des § 12 Abs 4 Oö.HHG in deren Einflussbereich befunden hat, was der belangten Behörde bereits vor der Abnahme bekannt war.
Die Beschwerde war daher hinsichtlich der behaupteten Rechtswidrigkeit wegen Fehlens einer bescheidmäßigen Grundlage abzuweisen.

IV.3. Gemäß § 13 Abs 4 Oö.HHG hat die Abnahme des Hundes erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erfolgen, wofür diese auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zum Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln im notwendigen Umfang berechtigt sind.
In weiterer Folge wird zu prüfen sein, ob die angefochtenen Modalitäten der ggst Abnahme rechtmäßig waren.

IV.3.1. Zunächst bestritt die Bf die Rechtmäßigkeit der Hinzuziehung der Feuerwehr, da dies – im Gegensatz zur Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – nicht gesetzlich geregelt sei.

Gemäß § 3 Abs 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl.Nr. 104/2014 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 95/2024, sind die Feuerwehren Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit; […]. Die Berufsfeuerwehren sind zugleich Einrichtungen der Gemeinde; […]. Gemäß Abs 2 werden im Einsatz die Feuerwehren als Hilfsorgane der Behörde tätig […].

Die belangte Behörde zog zur Abnahme des ggst Hundes die Berufsfeuerwehr zur Hilfsleistung hinzu. Diese wurde angefordert, um den Hund im Sicherungswagen zu transportieren und ggf Zugang zur Wohnung Bf zu schaffen. Da die belangte Behörde als zuständige Behörde die Abnahme vorgenommen und die

Berufsfeuerwehr lediglich als Einrichtung der Gemeinde hilfsweise herangezogen hat, kann in deren Heranziehung keine Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Auch hinsichtlich der behaupteten Rechtswidrigkeit der Heranziehung der Feuerwehr war die Beschwerde daher abzuweisen.

IV.3.2. Ferner erachtete die Bf das Betreten ihres Balkons und das versuchte Eindringen in ihre Wohnung als rechtswidrig. Gemäß § 13 Abs 4 Oö.HHG hat die Behörde erforderlichenfalls die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen, die wiederum im notwendigen Umfang Liegenschaften und Räume unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt betreten dürfen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist.

Im ggst Fall wurde zunächst intensiv versucht, mit der Bf über die Wohnungstüre in Kontakt zu treten. Nachdem die Klingel nicht funktionierte, wurde geklopft, es wurde versucht (zwar mit falscher Nummer), sie telefonisch zu erreichen, und schließlich wurde versucht, die Wohnungstüre „aufzuklopfen". All dies führte nicht zum Erfolg. Da die Bf ganz offensichtlich den Hund nicht freiwillig abgegeben hätte, was sich aus ihrer Weigerung, die Wohnungstüre zu öffnen, obwohl sie das Klopfen jedenfalls wahrgenommen hat (sie hat ja deswegen Frau F__ angerufen) unzweifelhaft ergibt, war das zwangsweise Betreten ihrer Wohnung notwendig, um den Hund abnehmen zu können.

Nachdem die Wohnungstüre nicht geöffnet wurde und das „Aufklopfen" als minimalinvasive Maßnahme nicht möglich war, da die Türe versperrt war, wurde versucht, mit der Bf über den Balkon Kontakt aufzunehmen, wozu die Drehleiter der Feuerwehr herangezogen wurde. Der Polizist klopfte an die Balkontüre, nahm den Hund wahr, versuchte aber nicht, durch die Balkontüre in die Wohnung zu gelangen, obwohl dies technisch möglich gewesen wäre, sondern der Balkon wurde umgehend verlassen, nachdem eine andere Kontaktaufnahmemöglichkeit mit der Bf bekannt wurde.

Da die Bf jegliche Kontaktaufnahme durch die Wohnungstüre verweigerte und auch ein weiteres minimalinvasives Mittel – nämlich das „Aufklopfen" der Türe, das keinen Schaden verursacht hätte – nicht erfolgreich war, ist es nicht als rechtswidrig zu erkennen, dass die Kontaktaufnahme mit der Bf durch die Balkontüre als notwendig erachtet wurde, die von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Unterstützung der Feuerwehr samt Drehleiter versucht wurde. Überdies wurde auch dieser Versuch umgehend abgebrochen, als eine andere, weniger invasive Kontaktaufnahmemöglichkeit bekannt wurde.

Da sich sowohl das Anklopfen als auch das versuchte „Aufklopfen" der Wohnungstüre als auch in weiterer Folge das Betreten des Balkons als notwendig

erwiesen und Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu auch gemäß § 13 Abs 4 Oö.HHG Zwangsbefugnisse eingeräumt sind, erweist sich auch das Betreten des Balkons und das versuchte Eindringen in die Wohnung als rechtmäßig.

Es war daher die Beschwerde auch in diesen Punkten abzuweisen.

IV.3.3. Ferner bekämpfte die Bf die Art und Weise der Begehung ihrer Wohnung. Wie die Bf selbst ausführte, verweigerte sie das Betreten ihrer Wohnung, nachdem sie die Türe geöffnet hatte, was ignoriert worden sei. Sie führte aus, es hätte hier gereicht, sie zu bitten, den Hund herauszugeben.
Dass dies gereicht hätte, kann gerade nicht erkannt werden, weil die Bf jeglichen Kontaktaufnahmeversuch verweigert hat und auch die Zeugen einheitlich angaben, dass die Bf den Hund nicht freiwillig herausgegeben hätte. Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Umstand, dass die Bf noch in der Wohnung versucht hat, den Türrahmen zu blockieren, um die Mitnahme des Hundes zu verhindern, weshalb sie ins Bad geleitet wurde.
Es war vielmehr das Betreten der Wohnung gegen den Willen der Bf zur Abnahme des Hundes erforderlich, was in § 13 Abs 4 Oö.HHG auch gesetzlich vorgesehen ist. Dass die sachkundige G__ mit entsprechender Schutzausrüstung zuerst die Wohnung betreten hat, erweist sich angesichts des auffälligen Hundes, dessen Verhalten zunächst nicht bekannt war, als erforderlich.

Dass der Bf der Grund der Maßnahme nicht erläutert worden sein soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal ihr zur Erinnerung sogar die entsprechenden Bescheide und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts in Kopie mitgebracht wurden und versucht wurde, ihr anhand deren die Notwendigkeit der Maßnahme zu erklären. Dass die Bf der Meinung war, die Maßnahme erfordere einen Bescheid und sie damit nicht einverstanden war, führt nicht zu deren Rechtswidrigkeit. Das Wesen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zeigt sich gerade in der Unmittelbarkeit – sohin dem Fehlen eines Bescheids – und dem Befehl bzw Zwang – sohin einem Handeln gegen den Willen des Betroffenen. Die Befugnis zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zur Abnahme eines Hundes ergibt sich – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – aus § 13 Abs 4 Oö.HHG. Da die Voraussetzungen dafür vorlagen, war die Ausübung auch nicht rechtswidrig.

Die Beschwerde war daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

IV.4. Mit Schreiben vom 9. Juni 2025 beantragte die Bf ergänzend „die gerichtliche Feststellung der strukturellen Benachteiligung und wiederholten Verletzung meiner Parteirechte, die sofortige Herausgabe der vollständigen Gesundheitsakte und aller medizinischen Unterlagen, die Anerkennung der Drittübernahme als rechtlich zulässige Maßnahme gemäß § 13 Oö. HHG 2024 iVm § 37 Abs. 3 TSchG, die rechtliche Würdigung der verzögerten Tumorbehandlung und der medizinischen

Unterlassung als grober Verfahrensmangel, die sofortige Rückgabe oder Übergabe der Hündin C__" und forderte „im Sinne der Verhältnismäßigkeit, der Parteigleichbehandlung und des verwaltungsrechtlich gebotenen Tierschutzes eine sofortige Entscheidung".

Die behaupteten allfälligen Verletzungen ihrer Parteirechte sind „gerichtlichen Feststellungen" nicht zugänglich, sondern werden durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren saniert (vgl VwGH 28.2.2022, Ra 2021/09/0251).
Der Bf wurde bereits mehrfach erläutert, dass Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die mit Beschwerde angefochtene Maßnahme ist. Hinsichtlich ihres Antrags auf sofortige Rückgabe oder Übergabe des Hundes ist auf die Entscheidung zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und das Ergebnis der inhaltlichen Prüfung der Maßnahmenbeschwerde zu verweisen. Alles darüber Hinausgehende – sei es der bereits an den Magistrat der Stadt Linz weitergeleitete Antrag gemäß § 12 Abs 3 Oö.HHG, sei es die nunmehr beantragte „Anerkennung der Drittübernahme als rechtlich zulässige Maßnahme gemäß § 13 Oö.HHG 2024 iVm § 37 Abs 3 TSchG" ist nicht Sache des ggst Maßnahmenbeschwerdeverfahrens. Es besteht diesbezüglich keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. Die diesbezüglichen Anträge der Bf werden daher (erneut) an den Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde weitergeleitet.
Das ggst Maßnahmenbeschwerdeverfahren hat auch keinen Bezug zum Gesundheitszustand des Hundes, zumal die Erkrankung des Hundes erst nach erfolgter Abnahme des Tieres im Tierheim festgestellt wurde. Eine rechtliche Würdigung der Tumorbehandlung des Hundes ist daher im ggst Verfahren nicht durchzuführen. Auch wenn die Bf es ihrem Schreiben entsprechend als „besonders gravierend" empfindet, dass ihre bisherigen Anträge, Einsicht in den Gesundheitsakt des Hundes zu erhalten, an den Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde weitergeleitet wurden, wird dieser Antrag zuständigkeitshalber erneut an den Magistrat der Stadt Linz gemäß § 6 Abs 1 AVG weitergeleitet. Die Bf wird sich diesbezüglich – wie ihr auch bereits mehrfach erläutert wurde – an den Magistrat der Stadt Linz wenden müssen, um dort Akteneinsicht zu nehmen.

Zu B.I.:

IV.5. Schließlich brachte die Bf in der Maßnahmenbeschwerde vor, Frau F__ wäre von einer Polizistin geraten worden, den Hund freiwillig herzugeben, da sie ansonsten berechtigt wäre, den Hund zu erschießen, wodurch sich Frau F__ gezwungen gefühlt habe, den Hund herauszugeben. Abgesehen davon, dass Zweifel an dieser Äußerung bestehen, ist die Bf zu einer allfälligen Zwangsandrohung einer Dritten gegenüber nicht beschwerdelegitimiert, da gemäß

Art 132 Abs 2 B-VG gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Da sich die in diesem Punkt behauptete Zwangsandrohung jedenfalls nicht gegen die Bf gerichtet hat, sondern allenfalls gegen Frau F__, was sich auch darin äußert, dass angegeben wurde, dass *diese* sich deshalb dazu gezwungen sah, den Hund herauszugeben, war die Bf diesbezüglich nicht beschwerdelegitimiert, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt zurückzuweisen ist.

Zu A.I. und B.I.:

IV.6. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.
Nach Abs 6 ist die Behörde die obsiegende Partei und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird.
Gemäß Abs 7 ist Aufwandersatz auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Die Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandersätze im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze (VwG-Aufwandsersatzverordnung) idF BGBl I Nr 122/2013 regelt die Höhe der zu leistenden Aufwandersätze.

Im vorliegenden Fall ist die belangte Behörde in sämtlichen Punkten obsiegende Partei, da die Beschwerde, die den Kostenersatz gemäß § 35 VwGVG begründen würde, abgewiesen bzw als unzulässig zurückgewiesen wurde. Jedoch mangelt es für einen Aufwandersatz am diesbezüglichen Antrag der belangten Behörde.
Ein Ausspruch über den Aufwandersatz konnte daher entfallen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu A.II. und B.II.:

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter